

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 28.08.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht.
  - Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit Internetveröffentlichung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom September 2024 hat in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ stattgefunden.
  - Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom September 2024 hat in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ stattgefunden.
  - Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom \_\_\_\_\_ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ beteiligt.
  - Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom \_\_\_\_\_ wurde mit der Begründung sowie den verfügbaren umweltrelevanten Informationen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ öffentlich ausgelegt.
  - Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom \_\_\_\_\_ den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom \_\_\_\_\_ als Satzung beschlossen.
- Grammetal, den \_\_\_\_\_  
 Bürgermeister  
 Siegel
- Das zuständige Landratsamt hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom \_\_\_\_\_, AZ \_\_\_\_\_ gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.
- Apolda, den \_\_\_\_\_  
 Landratsamt  
 Unterzeichner/-in  
 Siegel Genehmigungsbehörde
- Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplanes und die textlichen Festsetzungen mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Gemeinderates vom \_\_\_\_\_ übereinstimmen.
- Ausgefertigt, Grammetal, den \_\_\_\_\_  
 Bürgermeister  
 Siegel

PLANZEICHEN nach der PlanzV90

- Art der baulichen Nutzung  
 (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)
- Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung  
 (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (z.B. 2)  
 215,0 maximale Höhe in Meter über NHN (DHHN2016)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen  
 (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
- Baugrenze
- Verkehrsflächen  
 (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:  
 landwirtschaftlicher Weg
- Zufahrt
9. Grünflächen  
 (§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)
- Grünfläche (privat)
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft  
 (§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen,  
 von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1  
 Nr.25 Buchstabe a) und Abs.6 BauGB)
- Erhaltung Bäume

- Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des  
 Bebauungsplans (§ 9 Abs.7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten,  
 oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines  
 Baugebietes (z.B. § 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)
- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen  
 nach § 9 (4) BauGB i.V.m. der ThürBO

1. Gestalterische Festsetzungen
- SD Satteldach  
 FD Flachdach
- Zeichnerische Hinweise und Planzeichen der Planunterlage  
 (ohne Festsetzungscharakter)
- Flurstücksgrenze  
 2196 Flurstücksbezeichnung (z.B. Flurstück 432)
- Gebäude  
 „###.#“ Höhenpunkt in Meter über NHN (DHHN2016)

Nutzungsschablone

Baugebiet mit Nummer max. Zahl der Vollgeschosse	maximale Höhe in Meter über NHN (DHHN2016) Dachform
MI 215.0 II SD	
MI 213.0 II FD	

RECHTSGRUNDLAGEN

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

**Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

**Planzeichenverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

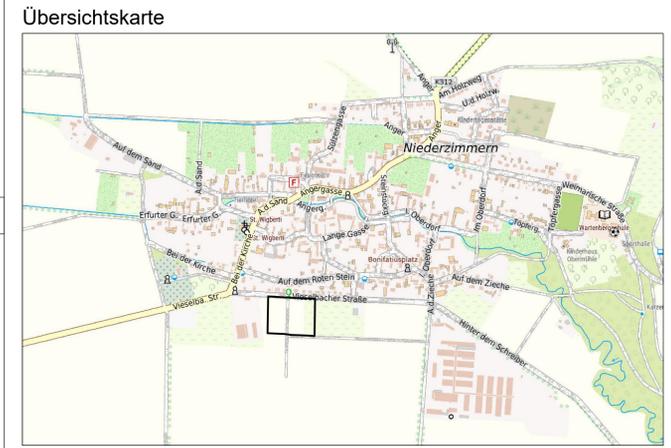
**Thüringer Bauordnung (ThürBO)** vom 2. Juli 2024 (GVBl. 2024, 298)

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom \_\_\_\_\_ übereinstimmen.  
 (Der Gebäudebestand wurde örtlich nicht überprüft.)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
 Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
 Katasterbereich \_\_\_\_\_

Landgemeinde Grammetal  
 Ortsteil Niederrimmern  
 "Mischgebiet an der Vieselbacher Straße  
 Bebauungsplan  
 mit integriertem Grünordnungsplan  
 (Vorentwurf)

September 2024 Maßstab 1:1000



Planverfasser im Auftrag der Gemeinde Grammetal :  
 Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH  
 Mainzerhofstraße 12  
 99084 Erfurt  
 Tel.: 0361/5603-0  
 Fax: 0361/5603-333